VEREIN FÜR MÜNZKUNDE
NÜRNBERG E. V.
gegr. 1882

SATZUNG
UND
EHRENORDNUNG

S A T Z U N G

Am 8. Februar 1987 wurde folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

VEREIN FÜR MÜNZKUNDE NÜRNBERG e. V.

Sein Sitz ist in Nürnberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch volksbildende numismatische Veranstaltungen. Zu diesem Zweck werden in regelmäßigen Abständen Mitgliederversammlungen einberufen. Es finden Vorträge, Diskussionen über aktuelle Tagesfragen, Ausstellungen, Ausflüge und Studienfahrten statt. Der Verein ist beim Anlegen und Auflösen von Sammlungen behilflich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mitglieder

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern zusammen.

Um die Mitgliedschaft zu erwerben, hat der Antragsteller - bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter ein Anmeldeformular auszufüllen. Wird der Antrag vom Vorstand angenommen, so erfolgt die Aufnahme in einer der folgenden Mitgliederversammlungen. Mit dem Tag der Aufnahme ist der jeweilige Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder unter 25 Jahre zählen zur Jugendgruppe, die von einem Vorstandsmitglied betreut wird.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes in den Mitgliederversammlungen mit Stimmenmehrheit gewählt.

Der Verein nimmt „fördernde Mitglieder“ auf. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Diese Mitglieder haben das Recht, selbst beratend teilzunehmen oder, soweit es juristische Personen sind, dafür einen Vertreter zu bestimmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Hauptversammlung kann den Ausschluß eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit beschließen, sofern ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder sofern es aus ehrenrührigen Gründen notwendig erscheint.

Sofern es sich um einen Ausschluß wegen Beitragsrückstand handelt, kann das Ausschlußrecht mit einer 2/3 Mehrheit auf den Vorstand übertragen werden.

§ 4
Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Seine Höhe wird in der Jahreshauptversammlung am Anfang eines jeden Jahres neu festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens das dreifache des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder beträgt. Mitglieder der Jugendgruppe mit eigenem Einkommen zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 5
Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Für die Vorstandschaft ist eine Vereinszugehörigkeit von wenigstens 1 Jahr Voraussetzung.

§ 6
Mitgliederversammlung

Es werden Jahreshauptversammlungen und im Laufe des Jahres Mitgliederversammlungen einberufen. Die Jahreshauptversammlung, die einmal im Jahr, spätestens im April stattzufinden hat, wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In ihr wird der Vorstand gewählt und der Jahresbeitrag festgesetzt. Falls beantragt, werden der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter in geheimer Wahl gewählt.

In den Mitgliederversammlungen werden vorwiegend numismatische Themen behandelt; es können auch Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, mit Ausnahme der Beschlüsse, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

Über den Verlauf und über die Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

In der Jahreshauptversammlung erstattet ferner der Schatzmeister Bericht über die Vermögenslage. Die Versammlung bestimmt zwei Mitglieder zur gemeinsamen Kassenprüfung jeweils für das nächste Vereinsjahr und entlastet den Schatzmeister auf Vorschlag der Prüfer.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 7
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und vier Beisitzern, darunter dem Betreuer der Jugendgruppe. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf von drei Jahren ausscheiden, so wird der Nachfolger für den Rest der drei Jahre gewählt, damit der gesamte Vorstand im Dreijahresturnus neu gewählt werden kann.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Die Vorstandschaft insgesamt erledigt die internen und formellen Angelegenheiten des Vereins. Sie ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8
Änderung der Satzung

Änderung der Satzung können nur in der Jahreshauptversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Veranlassung des Registergerichts oder des Finanzamts vorgenommen werden sollen, kann die Vorstandschaft (§7 Abs.1) mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 9
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Germanische Nationalmuseum, Nürnberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg, 8. Februar 1987

EHRENORDNUNG

Anlage zur Satzung

Der Verein für Münzkunde kann nach § 3 der Satzung für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen oder Institutionen ehren:

I. Mitglieder des Vereins.
II. Verdiente Mitarbeiter des Vereins.
III. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

I. Der Verein verleiht folgende Ehrungen für seine Mitglieder.

1. Vereinsnadel in Bronze
   Bedingung: Bei Eintritt in den Verein
2. Ehrennadel in Silber - und Urkunde
   Bedingung: 10jährige Mitgliedschaft
3. Ehrennadel in Silber - vergoldet und Urkunde
   Bedingung: 25jährige Mitgliedschaft
4. Verdienstplakette in Silber, und Urkunde
   Bedingung: 35jährige Mitgliedschaft
5. Urkunde sowie Ehrenmitglied und beitragsfrei
   Bedingung: 40jährige Mitgliedschaft

II. Verdiente Mitarbeiter des Vereins (Vorstands)
Als Tätigkeit an führender Stelle im Verein gilt die Mitarbeit auf einer durch die Satzung des Vereins festgelegten Position.
Bedingung: 6jährige Mitgliedschaft
Bedingung: 9jährige Mitgliedschaft
Bedingung: 12jährige Mitgliedschaft
alle 3 Jahre
Geschenke (Wein, Münze, Medaille, usw.)

III. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
Geschenke nach Beschluß der Vorstandschaft oder Hauptversammlung.

Einstimmig beschlossen in der Vorstandsitzung am 25.04.2002

Bei der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.6.2002 waren 28 Mitglieder anwesend, und stimmten einstimmig für die Ehrenordnung.

Nürnberg den 12.6.2002

Der Vorstand_____